
S 4 RJ 729/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 729/02
Datum	06.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 364/03
Datum	12.05.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 06.05.2003 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rentenleistungen aus den von den Arbeitgebern getragenen Beiträgen zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Der 1942 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in seiner Heimat. In Deutschland hat er vom 28.07.1972 bis 02.03.1977 versicherungspflichtig gearbeitet. Auf den Antrag vom 13.08.1979 erstattete die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 19.03.1980 â zugestellt am 10.04.1980 â die im genannten Zeitraum von ihm zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträge (Arbeitnehmeranteil) in Höhe von insgesamt 7.876,20 DM.

Der Kl  ger begehrt nunmehr von der Beklagten die Bewilligung einer "Halbrente". Zur Begr  ndung f  hrt er aus, er habe nur die Beitr  ge zur  ckerhalten, die er selbst gezahlt habe. Die Beitr  ge seiner Arbeitgeber habe die Beklagte einbehalten. Die Arbeitgeber h  tten diese Beitr  ge f  r ihn gezahlt, damit er im Alter eine Rente erhalten sollte. Er habe daher ein Recht auf "Halbrente".

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 03.06.2002 und Widerspruchsbescheid vom 11.10.2002 mit der Begr  ndung ab, dass nach dem Zeitpunkt der Beitragserstattung weitere Beitr  ge zur deutschen Rentenversicherung nicht mehr entrichtet worden seien. Damit seien keine auf die Wartezeit anrechnungsf  higen Zeiten mehr vorhanden. Ein Anspruch auf Versichertenrente aus den von den Arbeitsgebern getragenen Beitr  gen bestehe aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage nicht.

Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Bayreuth (SG) mit Urteil ohne m  ndliche Verhandlung vom 06.05.2003 abgewiesen. In den Gr  nden hat es ausgef  hrt, dass nach den zwingenden Vorschriften nur die H  lfte der zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beitragsanteile erstattet werden k  nnen. Eine Erstattung der anderen H  lfte (des Arbeitgeberanteils) sei nicht vorgesehen. Nach Durchf  hrung der Beitragserstattung bestehe kein Anspruch des Kl  gers auf Versichertenrente, da weitere Beitr  ge in der Rentenversicherung nicht mehr entrichtet worden seien.

Gegen dieses am 23.06.2003 zugestellte Urteil hat der Kl  ger am 02.07.2003 Berufung beim SG eingelegt.

Der Kl  ger, f  r den in der m  ndlichen Verhandlung niemand erschienen ist, beantragt sinngem   , das Urteil des SG Bayreuth vom 06.05.2003 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 03.06.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.10.2002 zu verurteilen, ihm aus den von seinen Arbeitgebern in der Zeit vom 28.07.1972 bis 02.03.1977 entrichteten Beitr  gen Rente zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur  ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird erg  nzend auf die Streitakten erster und zweiter Instanz und die Unterlagen der Beklagten hingewiesen.

Entscheidungsgr  nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt (      143, 151 Sozialgerichtsgeetz -SGG-) und auch im   brigen zul  ssig ([    144 SGG](#)).

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel des Kl  gers aber als nicht begr  ndet. Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 06.05.2003 zu Recht entschieden, dass der Kl  ger gegen die Beklagte keinerlei Anspr  che aus seinen in Deutschland ausge  bten versicherungspflichtigen Besch  ftigungen vom 28.07.1972 bis 02.03.1977 hat.

Die Beklagte hat dem KlÄger gemÄß Â§ 1303 Abs 1 Satz 1 der damals geltenden Reichsversicherungsordnung (RVO) auf seinen Antrag vom 13.08.1979 die HÄlfte der zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung fÄr ihn entrichteten BeitrÄge erstattet. Dies hat zur Folge, dass das VersicherungsverhÄltnis zwischen dem KlÄger und der Beklagten aufgelÃ¶st ist. Somit bestehen AnsprÄche aus den bis zur Erstattung zurÃ¼ckgelegten rentenrechtlichen Zeiten nicht mehr (vgl. [Â§ 1303 Abs 7 RVO](#)). Die in dieser Vorschrift normierte Verfallswirkung fÄhrt nÄmlich zur rÃ¼ckwirkenden Aufhebung des VersicherungsverhÄltnisses und erfasst alle vor der Erstattung liegenden Versicherungszeiten, so dass AnsprÄche insoweit nicht mehr bestehen und der KlÄger keine auf die Wartezeit des [Â§ 50 Abs 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) anrechenbaren PflichtbeitrÄge mehr nachweisen kann. RentenansprÄche stehen ihm nicht mehr zu, da das VersicherungsverhÄltnis infolge der Beitragserstattung aufgelÃ¶st ist.

Auch hat der KIÃ¤rger keinerlei Rechte an den von seinen Arbeitgebern in Deutschland getragenen Anteilen zur Rentenversicherung. Insoweit hat der KIÃ¤rger weder einen Anspruch auf Erstattung dieser Anteile noch auf Bewilligung einer "Halbrente" aus diesen vom KIÃ¤rger nicht getragenen BeitrÃ¤gen. Die Begrenzung der Beitragserstattung durch [Â§ 1303 Abs 1 Satz 1 RVO](#) auf die HÃ¤lfte der gesetzlichen BeitrÃ¤ge ist auch verfassungsgemÃ¤Ã¶ (BVerfG SozR 2200 Â§ 1303 Nr 34). Der Ausschluss weiterer AnsprÃ¼che nach [Â§ 1303 Abs 7 RVO](#) verstÃ¶Ã¶Ã¶t auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des [Art 3 Abs 1 Grundgesetz -GG-](#) (BVerfG, Beschluss vom 16.06.1981 â BvG 445/81). Es liegt insoweit auch kein Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Eigentumsrecht ([Art 14 GG](#)) vor, weil die Begrenzung der Beitragserstattung auf die HÃ¤lfte der gesetzlichen BeitrÃ¤ge verfassungsgemÃ¤Ã¶ ist und hinsichtlich der anderen HÃ¤lfte durch die freiwillige Entscheidung eine Beitragserstattung zu beantragen, das Eigentumsrecht gerade realisiert worden ist.

Bei dieser Sachlage hat das SG zu Recht entschieden, dass im Anschluss an die Beitragserstattung gem. [§ 1303 Abs 7 RVO](#) alle Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte aus den vor der Beitragserstattung zurückgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen sind. Damit ist die allgemeine Wartezeit für die Gewährung einer Versichertenrente nicht erfüllt. Die vom Kläger begehrte Leistung ("Halbrente") ist nach den deutschen Vorschriften nicht möglich. Denn infolge der Auflösung des Versicherungsverhältnisses stehen dem Kläger gegen die Beklagte keinerlei Ansprüche mehr zu. Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung gemäss [Â§ 193 SGG](#) beruht auf der Erwägung, dass der Kläger auch im Berufungsverfahren unterlegen ist.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG](#) sind nicht gegeben.

Erstellt am: 25.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024